



Leitlinien für “dauerhaft rote Hegegemeinschaften” sowie zur Verbesserung der waldbaulichen Situation im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Inhalt

1	Einleitung	- 2 -
2	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	- 4 -
2.1	Innerhalb der Beteiligten im Bereich Jagd	- 4 -
2.2	Außerhalb an die Öffentlichkeit	- 4 -
3	Zielgruppe Waldbesitzer:	- 5 -
4	Zielgruppe Jäger	- 5 -
5	Effektive Jagdausübung	- 6 -
5.1	Aufgaben der Jägerschaft:	- 6 -
5.2	Aufgaben der Hegegemeinschaftsleiter:	- 7 -
5.3	Möglichkeiten der UJB:	- 7 -
5.4	Möglichkeiten der Jagdgenossenschaften:	- 8 -
6	Fütterung/Kirrung	- 8 -
7	Sonstiges/Allgemeines	- 9 -

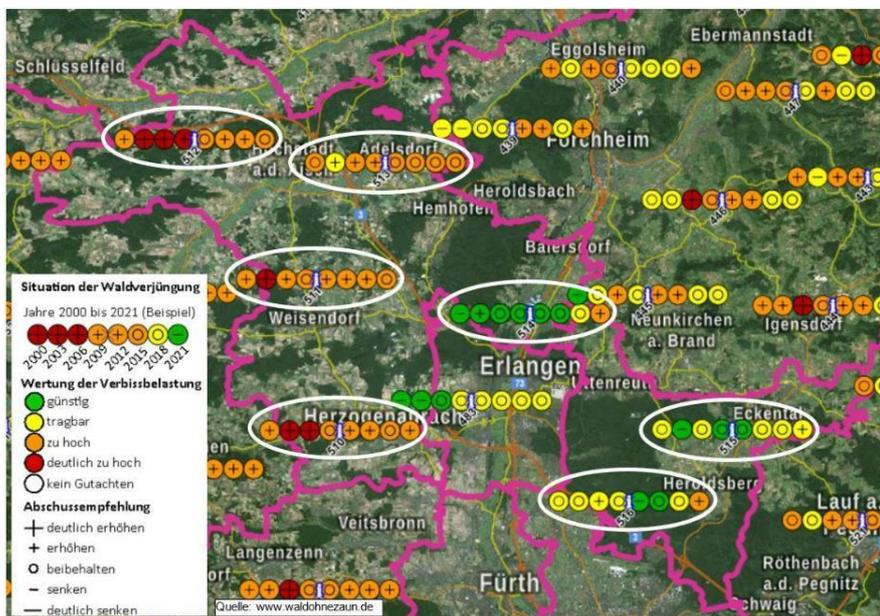


- 2 -

1 Einleitung

Die Grundeigentümer, die in einer Jagdgenossenschaft zusammengeschlossen sind, haben einen gesetzlichen Auftrag. Darin ist eingeschlossen, für die Sicherstellung der berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden zu sorgen. Die Jagdgenossenschaften unterliegen der behördlichen Aufsicht, die durch das Landratsamt als Untere Jagdbehörde wahrgenommen wird. Der Nichterfüllung gesetzlicher Aufträge hat sie entgegenzutreten. Auch die gängigen Zertifizierungssysteme verlangen in ihren Standards eindeutig angepasste Wildbestände als Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt.

Aufgrund des Klimawandels ist ein Waldumbau von den hier vorherrschenden, kiefernreichen Beständen in laubholzreiche, möglichst klimastabile Mischbestände essenziell und mehr als dringlich. Große Bedeutung hat dabei die Naturverjüngung der Eiche, die auf einem großen Teil der Fläche ankommt, aber durch Verbiss nur selten über Kniehöhe wachsen kann. Trotz der bisher 8 durchgeführten Vegetationsgutachten (seit 1996 alle 3 Jahre) hat sich die Situation im Landkreis Erlangen-Höchstadt bisher nicht entscheidend verbessert. Von den sieben Hegegemeinschaften im Landkreis sind vier dauerhaft rot (= seit 2006 ist die Verbissbelastung „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“). Davon war der Verbiss bei dreien seit Beginn des Gutachtens noch nie, bei einer einmal als „tragbar“ eingestuft. Drei Hegegemeinschaften sind nicht „dauerhaft rot“, weisen aber eine Tendenz zur Verschlechterung der Verbiss-Situation auf.



Eine Verbesserung der Situation der Waldverjüngung (insbesondere der Hauptbaumart Eiche) kann erreicht werden durch:

1. Ausreichend Licht für die jungen Bäume (durch fortschreitende Verlichtung der Kronen und absterbende Bäume bereits häufig gegeben, ggf. durch Entnahme von Bäumen zu verstärken)
 - ▶ schnelleres Erreichen der maximalen Verbisshöhe
2. Pflege von Laubholz-Samenbäumen
 - ▶ vitale, großkronige Bäume produzieren öfter und mehr Samen



- 3 -

3. Förderung der Samenausbreitung oder Saat

- ▶ Schutzmaßnahmen für Samenverbreiter, v. a. den Eichelhäher

All diese Maßnahmen greifen aber nur auf der Grundlage der

4. Verringerung des Verbissdrucks

- ▶ **Anpassung der Wildbestände auf ein waldverträgliches Maß**

Gemäß Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.01.2019 (Az. F8-7942-1/258), fortgeschrieben mit Schreiben vom 10.01.2022 (Az. F8-7942-1/319), sollte federführend durch die Untere Jagdbehörde in Zusammenarbeit mit dem Jagdbeirat und einem „örtlichen Experten aus der Forstwirtschaft“ sowie unter Beteiligung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Leitlinien zur nachhaltigen Verbesserung der Situation der Waldverjüngung in Hegegemeinschaften erarbeitet werden, in welchen seit 2006 der Verbiss dauerhaft als mindestens zu hoch („dauerhaft rot“) eingestuft wurde.

Dies betrifft im Landkreis Erlangen-Höchstadt die Hegegemeinschaften Aurachgrund, Seebachgrund, Weisach-Ebrachgrund und Unterer Aischgrund.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sollen eine Handreichung darstellen, an welcher sich die Beteiligten vor Ort orientieren können, um die Situation in den betroffenen Hegegemeinschaften und Jagdrevieren zu verbessern. Die Maßnahmen müssen im Einzelfall und revierbezogen ausgewählt und angewandt werden.

Die Beratung der einzelnen Inhalte der Leitlinien erfolgte im Rahmen einer Jagdbeiratssitzung am 29.04.2024. Hierzu war folgendes Gremium, neben den Vertretern der Unteren Jagdbehörde, zu einer Jagdbeiratssitzung anwesend:

- Fünf Mitglieder des Jagdbeirats
- Jagdberater des Landkreises
- ein Vertreter des AELF Fürth-Uffenheim
- der örtliche Experte aus der Forstwirtschaft

Die Inhalte der erarbeiteten Leitlinien sollen auf der Homepage des Landkreises Erlangen-Höchstadt veröffentlicht werden. Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Jagdvorsteher der vier Hegegemeinschaften sollen direkt mittels eines Informationsschreibens von der Erstellung der Leitlinien informiert werden. Es ist erwünscht, die Leitlinien auch unter den Waldbesitzenden bekannt zu machen.

Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt mit UJB sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim mit AELF abgekürzt.

Als „dauerhaft rote Hegegemeinschaften“ wurden im LMS v. 21.01.2019 alle Hegegemeinschaften bezeichnet, deren Verbiss-Situation im Forstlichen Gutachten seit 2006 mit „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde. Diese Bezeichnung wird hier übernommen.



2 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Innerhalb der Beteiligten im Bereich Jagd

- Es wird eine frühere Bekanntgabe der Termine für forstliche Gutachten sowie der revierweisen Aussagen seitens des AELF an die Jagdgenossen angeregt. Den Waldbesitzern und Jagdpächtern wird die Teilnahme an den Begängen zur Erstellung der revierweisen Aussagen empfohlen, da diese konkret den Zustand der Waldverjüngung thematisieren und damit deutlich informativer sind als die Vegetationsaufnahmen zum forstlichen Gutachten und die Terminfindung hier flexibler gestaltet werden kann.
- Die UJB trägt zu den im weiteren Text angesprochenen Themen Informationen zusammen und stellt diese der Jägerschaft und den Jagdgenossen in Form von Merkblättern und Musterformularen auf der Website des Landratsamtes zur Verfügung.
- Jährliche Jagdbeiratssitzung im Mai, mindestens zur Information über den Stand der Streckenlisten und Stand der Umsetzung der Leitlinien, sowie weitere Jagdbeiratssitzungen nach Bedarf.
- Aufbau eines E-Mail-Verteilers für Jagdgenossenschaften.
- Informationen per E-Mail Verteiler über wichtige Sachverhalte und Termine im Jagdjahr durch die UJB
 - für Jagdbeirat (incl. Vertreter, örtliche Forstexperten und Kreisjagdbeirater)
 - für die Hegegemeinschaftsvorsitzenden und deren Stellvertreter;
 - für die Jagdgenossenschaften.Das AELF erhält die Informationen der unteren Jagdbehörde zur Kenntnis.
- Regelmäßige Veranstaltungen durch das AELF für Jäger und Waldbesitzer mit dem Ziel, anhand der Leitlinien den Austausch aller am notwendigen Waldumbau Beteiligten zu fördern.

2.2 Außerhalb an die Öffentlichkeit

- Der Bevölkerung soll durch die einschlägigen Kanäle und Mittel aller Beteiligten der Stellenwert und die Bedeutung der Jagd für den Ausbau eines klimastabilen Waldes nähergebracht werden.



- 5 -

3 Zielgruppe Waldbesitzer:

Bei den Jagdgenossen bzw. den Jagdgenossenschaften muss vor allem Aufklärungsarbeit für mehr Fokus auf den Wald und Verbiss geleistet werden. Das dafür vorhandene Bewusstsein muss stetig ausgeweitet werden.

- Fachliche Begleitung von revierweisen Begängen durch das AELF und bei Bedarf durch die UJB zur waldbaulichen und jagdlichen Information der Waldbesitzer/Jagdgenossen.
- Ausweitung der Beratung der Waldbesitzenden zur Verbissbelastung und Möglichkeiten der Beteiligung in den Jagdgenossenschaften durch das AELF, die Waldbesitzervereinigung und die ArGe Jagdgenossenschaften.
- Erstellung eines Merkblatts über die Jagdgenossenschaft als Körperschaft d. öffentlichen Rechts und deren Arbeitsweise (Zusammensetzung, Ablauf Versammlungen/Wahlen, Gestaltungs-optionen Jagdpachtvertrag) sowie Zurverfügungstellung von Musterjagdpachtverträgen.
- Jährliches Informationsschreiben der UJB an Jagdgenossenschaften zur Unterstützung und Bekanntgabe auf Jagdgenossenschaftsversammlungen.
- Weiterleitung der Einladung zu Fortbildungen (z.B. der Arge des Bauernverbands) durch die UJB, die Waldbesitzervereinigung und das AELF an Jagdgenossenschaften und Jagdgenossen.
- Information in Bürgermeisterdienstbesprechungen um Bürgermeister bzw. Gemeinden als häufig größte Jagdgenossen für Arbeit in der Jagdgenossenschaft zu sensibilisieren.
- Regelmäßige Weitergabe von Informationen der Jagdausübungsberechtigten an die Jagdgenossenschaft über getätigte Abschüsse, Sammelansitze, Bau und Aufstellen neuer Hochsitze, Vorfälle im Revier, etc. Der Aufbau eines E-Mail-Verteilers innerhalb der Jagdgenossenschaft zur Information der Jagdgenossen wird empfohlen.

4 Zielgruppe Jäger

Die Jagdausübungsberechtigten müssen sich Ihrer Position als Jagdpächter bewusst werden. Das Jagdausübungsrecht beinhaltet einige Rechte, aber auch Pflichten. Die nötige Übernahme der Verantwortung ist ein wichtiger Baustein zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Naturverjüngung, Saat und Pflanzung heimischer Bäume im Wald.

- Überprüfung der „persönlichen“ Realisierbarkeit der Abschusshöhe („Ist eine Realisierung des geforderten Abschusses durch die eigene Person überhaupt machbar?“)
 - ggf. Ergänzung durch Mitpächter, Begehungsscheininhaber
- Schaffen von Fortbildungs- und Austauschmöglichkeiten durch Hegegemeinschaftsleiter (ggf. in Zusammenarbeit mit den Jägervereinigungen)
- Die Lenkung des Freizeitverkehrs (z.B. durch Hinweise, Schilder oder weitere Maßnahmen) hat durch die Jägerschaft in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern und Hegegemeinschaftsleitern sowie mit Unterstützung des AELF und der UJB zu erfolgen. Auf



- 6 -

Grund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse wird hier eine revierweise Betrachtungs- und Herangehensweise empfohlen.

Wildbret-Vermarktung:

Um die zukünftig erforderlichen höheren Abschusszahlen und damit verbunden den höheren Anfall von Rehwildbret vermarkten zu können, sollten alle am Prozess Beteiligten die Jäger unterstützen.

- Der Landkreis Erlangen-Höchstadt fördert die Vermarktung von Wildbret durch die jährlichen Wildbretwochen in den Gaststätten des Landkreises.
- Interessierte Jäger haben die Möglichkeit in die landkreisinterne Direktvermarktungsdatenbank sowie die Direktvermarkterbroschüre (Neuaufgabe vmtl. 2025) mit aufgenommen zu werden.
- Möglichkeit der Mitgliedschaft bei der Initiative „Original Regional aus dem Landkreis ERH“ der Metropolregion Nürnberg als Vernetzungs- und Vermarktungsplattform (z.B. Auflistung in „Regio App“).

Unabhängig davon steht das Regionalmanagement des Landkreises der Jägerschaft für Fragen unter regionalmanagement@erlangen-hoechstadt.de zur Verfügung.

- Die Verwendung der App „Waldfleisch“ aus der Region, u.a. gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wird empfohlen und unterstützt.

5 Effektive Jagdausübung

5.1 Aufgaben der Jägerschaft:

Die Anstrengungen bei der Abschussplanerfüllung beim Rehwild sind deutlich zu erhöhen.

- Von der Flexibilisierung der Abschussplanerfüllung wird Gebrauch gemacht. Hierbei kann gem. § 16 Abs. 1 S. 3 AVBayJG in Hegegemeinschaften mit einer Bewertung der Verbissbelastung als „zu hoch“ um 20 % bzw. mit einer Bewertung als „deutlich zu hoch“ um 30 % nach oben abgewichen werden.
- Entwicklung und Absprache verschiedener Jagdstrategien (auch durch Mitwirkung der Jagdgenossen möglich).
- Revierübergreifende Absprachen über revierübergreifende gut geplante Bewegungsjagden und die Regelung überjagender Hunde. Regelungen zu überjagenden Hunden sollen in den Jagdpachtverträgen verankert werden.
- Schwerpunktbejagung in waldbaulich problematischen Bereichen ist durchzuführen.



- 7 -

5.2 Aufgaben der Hegegemeinschaftsleiter:

Den Hegegemeinschaftsleitern kommt bei der Koordinierung der Absprachen zu o.g. Themen in der Jägerschaft eine besondere Bedeutung zu.

- Prüfung der Durchführbarkeit und Anstoßen verschiedener Jagdarten (Schwerpunktbejagung, Intervalljagden, Bewegungsjagden).
- Hegegemeinschaftsleiter fragen regelmäßig die voraussichtliche Erfüllung der Abschüsse ab und regen im Falle einer voraussichtlichen Nichterfüllung die Umverteilung auf andere Jagdreviere gem. § 16 Abs. 1 S. 5 AVBayJG an.
- Installation von Regelungen zu überjagenden Hunden in den Revieren.

5.3 Möglichkeiten der UJB:

a) Abschussplanung

- Festsetzung der Abschusspläne nach Vorgabe des Forstlichen Gutachtens und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeiten eine konsequente Erhöhung des Abschusses, insbesondere bei den weiblichen Stücken, angestrebt.

b) Abschusskontrolle

- Jährliche Kontrolle der Abschusserfüllung. Sollte der Ist-Abschuss bei Rehwild nach dem 1. Jagdjahr unter 30 % und nach dem 2. Jagdjahr unter 60 % liegen, so erfolgt jeweils ein Hinweisschreiben an den Revierinhaber, den Hegegemeinschaftsvorsitzenden und die Jagdgenossenschaft. In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist darüber zu berichten.
- Jagdpächter, welche den Abschuss nicht erfüllen, werden von der UJB zur Stellungnahme aufgefordert. Die Jagdgenossenschaft und der Hegegemeinschaftsleiter bekommen die Stellungnahme ebenfalls zur Kenntnisnahme. In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist über die Stellungnahme zu berichten.
- Krisengespräch an der UJB in Hegegemeinschaften mit „zu hoher“ und „deutlich zu hoher“ Verbissbelastung in der revierweisen Aussage mit Hegegemeinschaftsleiter, Jagdvorsteher und Revierinhaber zur Erarbeitung von Maßnahmen und Hilfestellungen unter Einbeziehung des AELF.
- Folgende Zwangsmaßnahmen stehen im Einzelfall bei Nichterfüllung des Abschusses der UJB zur Verfügung:
 - Bußgelder bei gravierender Untererfüllung des Abschussplanes in Revieren mit „zu hohem“ und „deutlich zu hohem“ Verbiss in der revierweisen Aussage.
 - Umsetzung des körperlichen Nachweises ggü. der Jagdgenossenschaft in Revieren mit „deutlich zu hohem“ Verbiss in der revierweisen Aussage bei wiederholter Nichterfüllung des Abschusses oder bei sonstigem dringenden Anlass.
 - Zwangsgelder



- 8 -

- Ersatzvornahme (Bejagung durch Dritte auf Kosten der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten)

Eine erzwungene Abschusserfüllung durch Zwangsmaßnahmen wird als letztes Mittel im Einzelfall angesehen, da hierdurch die Motivation bei den betroffenen Jagdausübungsberechtigten dauerhaft sinken könnte.

Zur Sicherstellung der tatsächlich getätigten Abschüsse wird der freiwillige körperliche Nachweis ggü. der Jagdgenossenschaft als vertrauensbildende Maßnahme von der UJB ausdrücklich empfohlen. Die Jägerschaft macht sich damit vom Vorwurf frei, die Abschussvorgaben nicht zu erfüllen. Durch die Freiwilligkeit wird Vertrauen gebildet und gefestigt.

5.4 Möglichkeiten der Jagdgenossenschaften:

- Fortbildung der Jagdgenossen im Rahmen der Jagdgenossenschaftsversammlungen (Unterstützung durch AELF, Waldbesitzervereinigung und ArGe Jagdgenossenschaften).
- Auswahl geeigneter Bewirtschaftungsformen der Jagdreviere (Verpachtung/Eigenbewirtschaftung) sowie Auswahl geeigneter Jäger
- Leistungsbezogene Vereinbarungen mit der Jägerschaft (Festlegung der Abschusszahlen, Wildschadensübertragung, Sonderkündigungsrechte, finanzielle Anreize bei Erreichen waldbaulicher Ziele, etc.)
- Den Jagdgenossenschaften wird empfohlen, sich regelmäßig über die Abschüsse und Vorgänge im Revier durch die Jagdausübungsberechtigten unterrichten zu lassen und auf den freiwilligen körperlichen Nachweis hinzuwirken.

6 Fütterung/Kirrung

- Fütterung nur in Notzeiten zulässig!
- Eine Notzeit liegt lediglich dann vor, wenn das Wild durch die Revierverhältnisse bedingt zu wenig Äsung findet. Aufgrund der Verlängerung der Vegetationszeit durch den Klimawandel ist mit Notzeiten aktuell nicht zu rechnen. Im Zweifel ist bei der Einstellung besonderer Witterungs- oder sonstiger Verhältnisse das AELF und die UJB für eine Betrachtung und Beratung im Einzelfall hinzuzuziehen.
- Kirrungen sind als Maßnahme der Jagdausübung gesetzlich erlaubt und werden als Mittel der Abschussplanerfüllung empfohlen.
- Hierfür vorausgesetzt ist die Kirrung als Lockmittel:
 - mit geringen Mengen
 - mit artgerechter Nahrung (heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte, Heu und Silagen, beim Reh jeweils ohne Kraffutterzusätze wie z.B. Mais und Getreide)



- 9 -

- zum Zwecke der Erlegung des Wildes.

Ausnahme: Wenn eine Kirtung mit Apfeltrester ohne Erfolg bleibt, ist es dem jagdlichen Verantwortlichen erlaubt, eine geringe Menge Mais (max. eine Hand voll pro Kilogramm Apfeltrester) beizumischen.

- Für Rehwild ist ein Kirtplatz je 100 ha Revierfläche beschickt mit maximal 5 kg Kirtmaterial zulässig. Die sparsame Verwendung von ca. 1 kg Kirtmaterial wird empfohlen.
- Für Schwarzwild ist gem. Nr. 10 Spiegelstrich 6 der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern (Schalenwildrichtlinie) ein Kirtplatz je 100 ha Revierfläche beschickt mit ca. 1 kg Kirtmaterial zulässig.
- Verstöße stellen eine mißbräuchliche Wildfütterung dar (§ 23a Abs. 2 AVBayJG).
- Kirtungen, die sich nur an eine bestimmte Wildart richten, sind so auszubringen, dass sie für andere Wildarten nicht erreichbar oder aufnehmbar sind.
- Die UJB fasst diese Regelungen und weitere Empfehlungen in einem kompakten Merkblatt zusammen und stellt dieses der Jägerschaft und den Waldbesitzern auf der Internetseite des Landratsamtes zur Verfügung.
- In Fällen missbräuchlicher Fütterung und Kirtung reagiert die UJB bei Uneinsichtigkeit mit kostenpflichtigen Anordnungen und Bußgeldern.

7 Sonstiges/Allgemeines

- Die Förderung des konstruktiven Miteinanders aller Beteiligten und Nachbarn ist besonders wichtig.
- Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten kommt als Jagdgenossen bei der forst- und landwirtschaftlichen, aber auch anderweitigen Nutzung der Grundflächen, eine besondere Verantwortung zu. Sie sollen auf die Belange der Jagd Rücksicht nehmen und den Jäger in seiner Absusserfüllung unterstützen (z.B. Duldung von Jagdeinrichtungen). Störungen der Jagdausübung sollen durch Rücksichtnahme und Absprachen zwischen den beteiligten Parteien möglichst geringgehalten werden. Die Jagdausübungsberechtigten haben andererseits bei der Jagd die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten. Eine gegenseitige Rücksichtnahme ist unerlässlich.
- Das AELF, die Waldbesitzervereinigung und die ArGe Jagdgenossenschaften unterstützen ihrerseits aktiv die Information und Aufklärung der Waldbesitzer bezüglich ihrer Verantwortung als Jagdgenossen.
- Es wird empfohlen, auf den Abschuss des Eichelhäfers aufgrund seiner Rolle in der Verbreitung heimischer Baumarten zu verzichten.